OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351416/2/Py/PP

Datum:
Linz, 27. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der T N, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 21. Juli 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 21. Juli 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 21. Juni 2023 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs gemäß §§ 20 und 23 Oö. SOHAG zurückgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass die Bf mit Schreiben vom 27. Juni 2023 im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht aufgefordert wurde, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen beizubringen, nämlich

- Kontoauszüge vom 29.11.2022 bis 27.06.2023 von allen vorhandenen Konten, mit allen Einnahmen, Ausgaben, sowie dem aktuellen Kontostand, geordnet, sortiert und vollständig
- Finanzproduktübersicht der Bank mit dem Stempel der Bank
- AMS Betreuungsvereinbarung
- Lohnzettel Mai sowie Juli 2023 von der Beschäftigung bei der Versicherungsanstalt X
- Kündigungsschreiben für das Dienstverhältnis
- schriftliche Bekanntgabe, aus welchen Gründen das Dienstverhältnis aufgelöst wurde.

Aus der übermittelten Finanzproduktübersicht ist ein Sparkonto ersichtlich, dessen Kontoauszüge nicht vorgelegt wurden. Ebenso waren die bislang vom Girokonto vorgelegten Kontoauszüge nicht vollständig.

Da die Bf ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist, fehle somit für ihren Antrag die Entscheidungsgrundlage, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war. Gleichzeitig wurde die Bf von der belangten Behörde darauf hingewiesen, dass mit diesem Bescheid keine inhaltliche Entscheidung getroffen wurde und sie einen neuerlichen Antrag einbringen kann.

2. In der dagegen rechtzeitig von der Bf erhobenen und über den V M eingebrachten Beschwerde führt die Bf zusammengefasst aus, dass von ihr entgegen den Ausführungen im Bescheid die Kontoauszüge zur Vorlage gebracht wurden. Hinsichtlich des geforderten Kontoauszuges des Sparkontos wird darauf verwiesen, dass die Bankbetreuerin angegeben hat, dass ein Kontoauszug nicht möglich sei, diese könne auch der angeschlossenen Beilage entnommen werden. Die Behörde hätte vor Erlassung des angefochtenen Bescheides im Rahmen der Manuduktionspflicht der Bf Parteiengehör einräumen müssen, um diese in die Lage zu versetzen, ihren Standpunkt darzulegen und etwaige Missverständnisse aufzuklären.

Es wird daher die weitere Bearbeitung bzw. die Gewährung der Sozialhilfe begehrt.

3. Mit Schreiben vom 22. August 2023, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 8. September 2023, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt. Da bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der Grundrechte-Charter entgegenstehen, war von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abzusehen. Zudem stellte keine der Verfahrensparteien einen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Die Bf stellte am 21. Juni 2023 bei der belangten Behörde einen Antrag auf Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz. Dem Antrag angeschlossen war eine Bescheinigung des Daueraufenthalts für EWR-Bürgerinnen. Nähere Unterlagen zur Einkommens- und Vermögenssituation wurden von der Bf – trotz Auflistung der für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen im Antragsformular – nicht vorgelegt.

Mit Schreiben vom 27. Juni 2023 wurde die Bf daraufhin unter Hinweis auf ihre Mitwirkungspflicht nach § 23 Oö. SOHAG aufgefordert, binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

a. Kontoauszüge vom 29.11.2022 bis 27.06.2023 von allen vorhandenen Konten, mit allen Einnahmen, Ausgaben, sowie dem aktuellen Kontostand, geordnet, sortiert und vollständig
b. Finanzproduktübersicht der Bank mit dem Stempel der Bank
c. AMS Betreuungsvereinbarung
d. Lohnzettel Mai sowie Juli 2023 von der Beschäftigung bei der X
e. Kündigungsschreiben für das Dienstverhältnis
f. schriftliche Bekanntgabe, aus welchen Gründen das Dienstverhältnis aufgelöst wurde.

Dieser Mitwirkungsauftrag, der den Hinweis erhält, dass die Behörde bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann oder der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde

zugrundlegen kann wenn der Mitwirkungspflicht innerhalb der angegeben Frist nicht nachgekommen wird, wurde sowohl der Bf (am 30.06.2023) als auch dem V M GmbH (am 29.06.2023) nachweislich zugestellt.

Mit E-Mail vom 6. Juli 2023 übermittelte der V M GmbH im Auftrag der Bf eine Bestätigung über die Arbeitsunfähigkeit der Bf seitens der V, vom 16. Juni 2023 über die Zeiträume der Arbeitsunfähigkeit der Bf in den Monaten Februar bis einschließlich Mai 2023, einen Bezugsnachweis für Mai sowie Juni 2023 sowie eine Arbeits- und Entgeltbestätigung, wonach das am 13. Februar 2023 aufgenommene Dienstverhältnis mit 31. Mai 2023 einvernehmlich aufgelöst wurde. Des Weiteren wurde die Betreuungsvereinbarung mit dem AMS vom 1. Juni 2023, ein Bestätigungsschreiben der Schuldnerhilfe vom 3. Juli 2023 über den Beratungskontakt und neuerlich die Bescheinigung des Daueraufenthaltes der Bf übermittelt. Außerdem Kontoauszüge des Girokontos X über den Zeitraum 18. Oktober bis 25. November 2022 und 5. Juni bis 5. Juli 2023 sowie eine Produktübersicht des Geldinstitutes vom 3. Juli 2023 aus der hervorgeht, dass die Bf neben einem Girokonto sowie einer Debit-Card über ein Sparkonto verfügt.

In dem der Behörde vom V M übermittelten Anschreiben wird zudem zu den Punkten d. bis f. des Mitwirkungsauftrages vom 27. Juni 2023 Stellung genommen und des Weiteren angeführt, dass die noch fehlenden Kontoauszüge sowie die Bestätigung über die Bankprodukte am kommenden Tag nachgereicht werden.

In einem Telefonat mit der belangten Behörde am 10. Juli 2023 wurde die Bf darauf hingewiesen, dass ein Großteil der Kontoauszüge nach wie vor ausständig ist. Diese gab dazu an, dass sie diese bereits eingereicht habe.

Bis zur Bescheiderstellung gingen die noch fehlenden Unterlagen bei der Behörde nicht ein und lagen dieser keine durchgehenden Kontoauszüge für den Zeitraum 29. November 2022 bis 27. Juni 2023 betreffend das Girokonto sowie Angaben zum vorhandenen Sparkonto vor.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 21. Juli 2023 wies die belangte Behörde den Antrag auf Erteilung einer Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zurück.

Gegen diesen Zurückweisungsbescheid richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde.

4.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Aus diesem lassen sich der Antrag der Bf vom 21. Juni 2023, die Aufforderung zur Vorlage der ergänzenden Unterlagen/Urkunden (Mitwirkungspflicht) vom 27. Juni 2023 sowie deren Zustellnachweise, die von der Bf übermittelten Unterlagen einschließlich des diesbezüglichen Anschreibens. Die

trotz ausdrücklichem Hinweis nicht vollständig vorgelegten Unterlagen lassen sich daraus schlüssig und nachvollziehbar entnehmen, ebenso der Aktenvermerk der belangten Behörde über das Telefonat mit der Bf am 10. Juli 2023.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 21
Anträge

[...]
(4) Im Antrag auf Sozialhilfe sind folgende Angaben zu machen und durch entsprechenden Nachweis zu belegen:
1. zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation;
2. zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln (Einkommens- und Vermögensverzeichnis);
3. Wohnsituation;
4. zur Asylberechtigung oder zum rechtmäßigen Aufenthalt gemäß § 5 Abs. 1 oder 4, soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen;

sofern diesbezüglich erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden, kommt § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zur Anwendung.
[...]

§ 22
Informationspflicht und persönliche Hilfe

(1) Die Behörde hat die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) der jeweiligen Sachlage entsprechend zu informieren und zu beraten, soweit dies zur Erreichung der Ziele der Sozialhilfe notwendig ist.
[...]

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür

ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen."

5.2. Mit ihrer Beschwerde begehrt die Bf die Behebung des gegenständlichen Zurückweisungsbescheides sowie die Gewährung der Sozialhilfe.

5.2.1. Zunächst ist auszuführen, dass „Sache" des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens nur die Rechtmäßigkeit der in Rede stehenden Zurückweisung ist (vgl. VwGH 29.04.2010, 2008/21/0302).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Entscheidung vom 21. März 2013, 2012/09/0120, ausgesprochen, dass „Sache" im Sinne des § 66 Abs. 4 AVG und Gegenstand des Berufungsverfahrens nur die Frage ist, ob dem Antragsteller von der unterinstanzlichen Behörde zurecht eine Sachentscheidung verweigert wurde. Auch die Behebung des zu der Zurückweisung führenden Mangels kann im Berufungsverfahren nicht mehr nachgeholt werden (vgl. VwGH 27.06.2002, 98/07/0147).

Im Beschluss vom 17. Dezember 2014, Ra 2014/03/0049, führt der Verwaltungsgerichtshof zu den Verfahrensbestimmungen vor den Verwaltungsgerichten aus, dass „Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfumfangs – jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat, ist. Wenngleich § 66 Abs. 4 AVG einerseits und § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG andererseits unter jeweils verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen eine Pflicht zur Entscheidung „in der Sache selbst" normiert, ist das Verständnis dessen, was „Sache des Verfahrens"

zu verstehen ist, unverändert geblieben. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache“ sowohl als Berufungsverfahrens vor einer im administrativen Instanzenzug übergeordneten Berufungsbehörde als auch eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung“ (vgl. VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0002).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im gegenständlichen Verfahren nur zu überprüfen, ob die Zurückweisung des Antrags durch die belangte Behörde rechtmäßig war oder nicht.

Nicht Gegenstand des Verfahrens ist allerdings die Prüfung, ob der Bf Sozialhilfe zu gewähren ist (bzw. in welcher Höhe) oder nicht.

5.2.2. Die Bf hat ihrem Antrag auf Zuerkennung der Sozialhilfe – obwohl im Hinweisblatt die zur Bearbeitung durch die Behörde erforderlichen Unterlagen ausdrücklich angeführt sind – zunächst keinerlei Nachweise über ihre Einkommens- und Vermögenssituation angeschlossen.

Sie wurde daher gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG im Schreiben vom 27. Juni 2023 nachweislich aufgefordert, der Behörde ergänzende Unterlagen zu übermitteln, unter anderem Nachweise, aus denen Rückschlüsse über ihre aktuelle finanzielle Situation möglich sind.

In Bezug auf persönliche Umstände trifft hilfebedürftige Personen eine besondere Verpflichtung zur Mitwirkung an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes, da sie über ihre Situation am besten Bescheid wissen und die Behörde von sich aus nicht zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes in der Lage ist (vgl. VwGH 14.03.2008, 2003/10/0270). Dort, wo es der Behörde nicht möglich ist, den entscheidungswesentlichen Sachverhalt ohne Mitwirkung der Partei festzustellen, ist von einer Mitwirkungspflicht der Partei auszugehen, was insbesondere bei personenbezogenen Umständen über die wirtschaftliche Situation des Antragstellers der Fall ist, deren Kenntnis sich die Behörde nicht von Amtswegen verschaffen kann (vgl. VwGH 28.02.2014, 2012/03/0100). Die Behörde hat die Möglichkeit, die Partei zur Beibringung von Unterlagen aufzufordern, die ihr als für die Beurteilung der Behauptung der Partei erforderlich erscheinen. Sache der Partei ist es, durch ein entsprechend konkretisiertes Vorbringen ihre Behauptungen zu untermauern und Bescheinigungsmittel beizubringen. Fordert die Behörde die Partei zur Beibringung von Unterlagen in obig dargelegtem Sinn auf und unterbleiben nähere Erläuterungen durch die Partei, so ist die Behörde nicht verpflichtet, die Partei nochmals aufzufordern, ein weiteres Vorbringen zu erstatten bzw. ihre untauglichen Bescheinigungsmittel durch taugliche zu ersetzen (vgl. VwGH 21.11.1994, 94/10/0082).

Zwar wurden von der Bf Kontoauszüge übermittelt, allerdings waren diese nicht vollständig und erfolgte gegenüber der Behörde auch keine Information hinsichtlich des aus der Finanzprodukteübersicht ersichtlichen Sparkontos X. Entgegen dem Vorbringen der Bf sind weitere Unterlagen bis zur Erlassung des gegenständlichen Bescheides nicht bei der Behörde eingelangt.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bf konnten daher von der belangten Behörde mangels Mitwirkung nicht festgestellt werden und erging somit der gegenständliche Zurückweisungsbescheid zurecht.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der oben dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dazu, dass Sache des Verfahrens bei der Zurückweisung von Anträgen nur die Frage der rechtmäßigen Zurückweisung ist (VwGH 29.04.2010, 2008/21/0302; 21.03.2013, 2012/09/0120; 22.10.2013, 2012/10/0213; 17.02.2014, Ra 2014/03/0049).

Insofern war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben

die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny